

Bundesministerium für
Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Sektion III – Öffentlicher Dienst und
Verwaltungsinnovation
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Wien, 13. Mai 2022
GZ 300.072/036–P1–3/22

Entwurf einer Dienstrechts–Novelle 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. April 2022, GZ: 2022–0.222.581, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zu § 59 Abs. 7 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), § 59 Abs. 7 Richter– und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), § 41 Abs. 7 Landeslehrer–Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) und § 41 Abs. 7 Land– und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen–Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) (Verbot der Geschenkkannahme)

(1) Die zitierten Bestimmungen zählen die (kumulativen) Voraussetzungen auf, unter denen eine Zuwendung an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, für den die oder der öffentlich Bedienstete als solche oder solcher tätig ist, kein Geschenk oder sonstigen Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme gemäß Abs. 1 leg. cit. ist. Nach den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen soll dadurch eine Klarstellung zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit erfolgen. Auch der RH empfehle die Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring, wozu diese Klarstellung beitragen solle.

(2) Der RH führte in seinem Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/13, TZ 17, nach Best–practice–Gesichtspunkten Grundsätze an, die in einer verbindlichen Regelung zum Verwaltungssponsoring bzw. für Zuwendungen ohne Gegenleistung (z.B. Schenkungen) zu berücksichtigen wären. Dabei wäre auch zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungssponsoring bzw. die Annahme von Geschenken und Vorteilen (ausnahmsweise) erlaubt sein kann.

Weiters empfahl der RH in seinem Bericht „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“, Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3, TZ 20/SE 65, verbindliche Sponsoring–Regelungen zu entwickeln.

(3) Der RH wertet die geplante Ergänzung der Bestimmungen zum Verbot der Geschenkkannahme positiv, weil sie neben den bereits bestehenden Regelungen ausdrücklich Rechtssicherheit bzw. Klarstellung bringt, unter welchen (in engen Grenzen stehenden) Voraussetzungen öffentlich Bedienstete für den Bund oder für einen Rechtsträger, für den die Bediensteten tätig sind, Geschenke oder Vorteile annehmen dürfen.

Der RH wertet daher die vorgeschlagenen Regelungen, soweit diese die Rechtssicherheit für Bedienstete erhöhen, als Berücksichtigung seiner o.g. Ausführungen und Empfehlungen.

(4) Darüber hinaus weist der RH aus Anlass dieser Begutachtung auf seine grundsätzliche Empfehlung hin, eine grundlegende Regelung im Sinne einer Zuwendungs–Richtlinie zu treffen und dabei Zuwendungen im Kernbereich hoheitlicher Verwaltung auszuschließen (siehe Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/13, TZ 2 und TZ 6) hin.

1.2 Zu § 212a Abs. 1 BDG 1979 (Verwendung von Lehrpersonen in der Sommerschule)

(1) Lehrpersonen, die in der Sommerschule verwendet werden, können nach der genannten Bestimmung wählen, ob sie eine Vergütung gemäß § 63d Gehaltsgesetz 1956 (GehG), das ist ein Betrag von 50 EUR je gehaltener Unterrichtsstunde, oder eine Einrechnung der in der Sommerschule geleisteten Stunden in die Unterrichtsverpflichtung des kommenden Unterrichtsjahres als Abgeltung in Anspruch nehmen.

(2) In Bezug auf die Einrechnungsmöglichkeit der Sommerschulunterrichtsstunden in die Lehrverpflichtung – die einem befristeten Zeitkonto gleicht – verweist der RH auf TZ 14 seines Berichts „Bundeslehrkräfte: Vergleich Dienstrecht alt/neu“, Reihe Bund 2016/16. Dort hielt der RH fest, dass nach seiner Ansicht das Zeitkontomodell langfristig keine geeignete Maßnahme zur Lösung der angespannten Personalsituation bei den Bundeslehrkräften ist. Es bestand im Gegenteil die Möglichkeit, dass das erhebliche Ansparen von Zeitguthaben den Lehrkräftemangel – insbesondere bei bestimmten Fächern – aufgrund der Altersstruktur der Bundeslehrkräfte hinausschieben und somit letztendlich verschärfen würde.

(3) Vor diesem Hintergrund sieht der RH die Einführung einer neuen Variante des Zeitkontos kritisch. Er regt an, die geplante Bestimmung unter Berücksichtigung seiner genannten Feststellung zu überdenken.

1.3 Zu § 5d Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) (Nebentätigkeit)

(1) Die geplante Bestimmung regelt erstmals das Institut der Nebentätigkeit auch für Vertragsbedienstete. Bisher wurden zufolge der Erläuterungen über die Haupttätigkeiten des Arbeitsplatzes hinausgehende Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis im Wege sondervertraglicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsverhältnisse (z.B. Werkvertrag) vereinbart und abgegolten. Die beabsichtigte Regelung übernehme im Sinne einer Harmonisierung mit dem Dienstrecht für öffentlich–

rechtlich Bedienstete die Definition der Nebentätigkeit des § 37 BDG 1979.

(2) Der RH wertet die geplante Regelung im Sinne der Harmonisierung der Dienstrechte zwischen öffentlichen Bediensteten positiv.

1.4 Zu § 3 Abs. 1 und 2 (Aufnahmeverfahren) und § 32 Abs. 4a und 4b (Besetzungsvorschläge) RStDG

§ 3 Abs. 1 und 2 RStDG sehen vor, dass bei der Ernennung der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter der Besetzungsvorschlag künftig durch ein kollegiales Justizverwaltungsorgan erstattet wird. So soll für die Erstattung des Besetzungsvorschlags der Außensenat zuständig sein.

Generell wertet der RH die Umsetzung von Empfehlungen der vierten Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) durch die geplanten Bestimmungen positiv, weil sie zu transparenteren Prozessen bei der Besetzungspraxis von Richterinnen und Richtern beitragen werden.

1.5 Zu § 32b (Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren) und § 47 Abs. 5 (Einberufung des Personalsenates) RStDG

(1) Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten, in deren oder dessen Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, sollen gemäß § 32b Abs. 1 RStDG künftig sämtliche entscheidungswesentliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sein. Jeder Besetzungsvorschlag soll gemäß § 32b Abs. 4 RStDG ohne Verzug an die Gleichbehandlungsbeauftragte oder den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterzuleiten sein. Dazu weisen die Erläuterungen darauf hin, dass sich potenzielle Diskriminierungen nach dem Bundes–Gleichbehandlungsgesetz (B–GIBG) erst aus dem Besetzungsvorschlag ergäben und somit die Tätigkeit der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren nicht mit ihrer oder seiner Anhörung oder Äußerung ende, weshalb ihr oder ihm auch das Ergebnis in Form des Besetzungsvorschlags zukommen solle. Der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten sollen zufolge der Erläuterungen mit der Neufassung die in § 32b verankerten Rechte explizit bei jedem Ernennungsverfahren zustehen, damit sie oder er im Sinne der geltenden Fassung des B–GIBG ihre oder seine Rechte entsprechend ihres oder seines gesamten aktuellen Aufgabenspektrums ausüben könne.

§ 47 Abs. 5 RStDG sieht ergänzend dazu vor, dass der Sitzungstermin des Personalsenats und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu künftig auch der oder dem zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen sind.

(2) Der RH erachtet die Stärkung der Befugnisse der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten im Bestellungsprozess im Sinne der Transparenz als positiv.

1.6 Zu § 6 Abs. 3 Z 7 Rechtspraktikantengesetz (RPG) (Gestaltung der Ausbildung)

(1) Die geplante Bestimmung sieht vor, dass Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks– und Landesgericht (bzw. bei einer Staatsanwaltschaft) unter sinngemäßer Anwendung des Rechtspraktikantengesetzes auch beim Bundesverwaltungsgericht

ausgebildet werden können.

(2) Der RH wertet die geplante Bestimmung vor dem Hintergrund seiner bisherigen Prüferfahrungen positiv, weil damit ein größerer Wirkungsgrad im Ausbildungsbereich erzielt werden kann und mit der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Bundesverwaltungsgericht ein Beitrag zur Unterstützung der Tätigkeit der Richterinnen und Richter verbunden sein kann.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Regelungen im Zusammenhang mit der Sommerschule Ausgaben zwischen rd. 10,95 Mio. EUR und rd. 13,99 Mio. EUR in den Jahren 2022 bis 2026. Bei der Darstellung des Transferaufwands führen die Erläuterungen aus, dass der Bund den Ländern den Personalaufwand für Unterrichtende an Sommerschulen an allgemein bildenden Pflichtschulen gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) ersetzt.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die Darstellung der Erträge aus Transfers im Jahr 2024 unzutreffend als Erträge aus „Sommerschule APS – Lehramtsstudierende“ beim Bund und nicht bei den Ländern aufscheinen.

Darüber hinaus ist in Bezug auf den angeführten Transferaufwand des Bundes an die Länder für den zusätzlichen Landeslehrpersonal- und -studierendenaufwand für die Sommerschule darauf hinzuweisen, dass sich aus der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nicht ergibt, ob dieser Aufwand in dem gemäß § 4 FAG 2017 zu ersetzenden Planstellen-Grundkontingent Deckung findet oder als weiterer zweckgebundener Zuschlag zusätzlich zu ersetzen sein wird. Der RH regt eine Klarstellung dahingehend an.

(3) Zu den übrigen beabsichtigten Maßnahmen enthalten die Erläuterungen keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Aus Sicht des RH könnte jedoch die Einführung von Planstellen für Leiterinnen oder Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiterin oder Gruppenleiter) der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) (§ 175 Abs. 1 Z 6 und § 190 Abs. 2 Z 2 RStDG) mit weiteren finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

(4) Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus dem oben genannten Grund insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

3. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV) den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Für den vorliegenden Entwurf stand eine Begutachtungsfrist von weniger als drei Wochen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde damit seitens des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat